

62. Deutscher Verkehrsgerichtstag

24. bis 26. Januar 2024 in Goslar

EMPFEHLUNG

Arbeitskreis VIII

Gefährdungshaftung des Reeders für Drittschäden?

Der Arbeitskreis stellt fest, dass die Verkehrsträger Straße, Schiene, Luft allgemein einer Gefährdungshaftung für Drittschäden unterliegen. Dagegen gibt es im Schiffsverkehr als Grundregel eine Verschuldenshaftung. Der Arbeitskreis stellt fest, dass die Einführung einer Gefährdungshaftung für Drittschäden auf nationaler Ebene zulässig wäre, soweit es nicht um Kollisionen zwischen Schiffen geht.

Der Arbeitskreis empfiehlt der Bundesregierung zu prüfen, ob auf nationaler Ebene eine Gefährdungshaftung für die Schifffahrt wie bei den anderen Verkehrsträgern eingeführt werden soll. Der Arbeitskreis sieht nicht zuletzt wegen erhöhter Betriebsgefahr aufgrund der zunehmenden Größe der Schiffe, der Automatisierung und der alternativen Antriebe ein Bedürfnis für die Einführung einer Gefährdungshaftung. Er fordert die Bundesregierung auf, die für die Prüfung erforderlichen Daten zu erheben und auszuwerten.